

# Antrag auf Erteilung eines Negativzeugnisses für Hunde

gem. Art. 37 Abs. 1 Landesstraf- und Verordnungsgesetz



Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau  
Ordnungsamt  
Rathausstr. 4  
93342 Saal a.d.Donau

## Ordnungsamt

Tel. 09441/ 681-23 / -24

Fax: 09441/681-18

## Geschäftszeiten:

Montag bis Freitag

Montag

Donnerstag

von 08:00 Uhr - 12:00 Uhr

von 14:00 Uhr - 16:00 Uhr

von 14:00 Uhr - 18:00 Uhr

Für den nachfolgend beschriebenen Hund gilt die Vermutung als Kampfhund im Sinne des Art. 37 Abs. 1 Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit.

Hiermit beantrage ich für den Hund ein Negativzeugnis als Nachweis, dass es sich bei dem Hund nicht um einen erlaubnispflichtigen Kampfhund handelt.

## 1) Antragsteller/in

Name, ggf. Geburtsdatum	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ Ort
Telefon	E-Mail

## 2) Angabe zu dem Hund/den Hunden

Rasse/Mischling aus	Wurfdatum	Geschlecht
Name	Hundesteuer angemeldet seit	Haltungsbeginn
Kennzeichen/Chip-Nr.		



**Bitte aktuelle Fotos des Hundes (Front- und Seitenansicht) beifügen.**

## 3) Sind hinsichtlich der Hundehaltung sicherheitsrechtliche Vorfälle (z.B. (Beißvorfälle) bekannt?

nein

ja, bitte separates Blatt mit genauer Schilderung des Vorfalls/der Vorfälle beifügen

**4) Wurden von einer anderen Gemeinde sicherheitsrechtliche Haltungsverordnungen  
(z.B. Leinenpflicht, Maulkorbzwang) angeordnet?**

nein

ja, bitte Auflagen benennen und/oder nach  
Möglichkeit Anordnungsbescheid beifügen

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

**Wichtige Hinweise:**

Hat Ihr Hund **das Alter von 18 Monaten** erreicht, so kann über die Erteilung eines unbefristeten Negativzeugnisses erst dann entschieden werden, wenn das Gutachten einer/eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für das Hundewesen zu den Wesensmerkmalen des Hundes vorliegt.

Bitte legen Sie das Gutachten bis zum Ende des 19. Lebensmonats des Hundes vor.

Eine Liste der Hundesachverständigen erhalten Sie auch von der Industrie- und Handelskammer.

Beachten sie bitte: Auch für Mischlinge (z.B. Rottweiler-Mischling) ist ein Antrag erforderlich.

Eine ausreichende Haftpflichtversicherung ist nachzuweisen. Hierzu ist eine formlose Bescheinigung des Versicherungsnehmers zur Risikoabdeckung vorzulegen.

Zudem ist Führungszeugnis des Hundehalters (nicht älter als 3 Monate) vorzulegen.

Für die Ausstellung eines unbefristeten Negativzeugnisses/vorläufigen Negativzeugnisses werden Kosten erhoben.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift